

DIN EN 15643

ICS 91.040.01

Entwurf

Einsprüche bis 2019-12-04
Ersatzvermerk
siehe unten

**Nachhaltigkeit von Bauwerken –
Allgemeine Rahmenbedingungen zur Bewertung von Gebäuden und
Ingenieurbauwerken;
Deutsche und Englische Fassung prEN 15643:2019**

Sustainability of construction works –
Framework for assessment of buildings and civil engineering works;
German and English version prEN 15643:2019

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2019-10-04 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Ersatzvermerk

Vorgesehen als Ersatz für DIN EN 15643-1:2010-12, DIN EN 15643-2:2011-05, DIN EN 15643-3:2012-04, DIN EN 15643-4:2012-04 und DIN EN 15643-5:2018-05

Gesamtumfang 76 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 15643:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 350 „Nachhaltigkeit von Bauwerken“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR (Frankreich) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 005-01-31 AA „Nachhaltiges Bauen (SpA zu ISO/TC 59/SC 17 und CEN/TC 350)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15643-1:2010-12, DIN EN 15643-2:2011-05, DIN EN 15643-3:2012-04, DIN EN 15643-4:2012-04 und DIN EN 15643-5:2018-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Normen und Normenreihe wurde auf eine Norm reduziert;
- b) Ergänzung „neuer Konzepte“ zu DIN EN 15643-5, die auch für Gebäude möglich sein sollen;
- c) redaktionelle Überarbeitung.

Nachhaltigkeit von Bauwerken — Allgemeine Rahmenbedingungen zur Bewertung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken

Sustainability of construction works — Framework for assessment of buildings and civil engineering works

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm

Dokument-Untertyp:

Dokument-Stage: CEN-Umfrage

Dokument-Sprache: D

STD Version 2.9p

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort.....	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich.....	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	8
4 Grundsätze	22
4.1 Allgemeines.....	22
4.2 Ziele der Bewertung der Nachhaltigkeit von Bauwerken.....	23
4.3 Ansatz für die Bewertung der Nachhaltigkeit.....	23
4.4 Bedeutung der technischen und funktionalen Anforderungen.....	23
4.5 Betrachtung des Lebenszyklus des Bauwerks.....	24
4.6 Bewertung der Auswirkungen und Aspekte im Zusammenhang mit dem Gebäude und Ingenieurbauwerk.....	24
4.7 Berücksichtigung von Optionen für die nachhaltige Modernisierung von Bestandsbauten.....	24
5 Anforderungen an Bewertungsverfahren	24
5.1 Allgemeines.....	24
5.2 Gegenstand der Bewertung und Systemgrenze.....	25
5.3 Funktionales Äquivalent.....	25
5.4 Art der Angaben und Zuordnung der Daten zum Lebenszyklus des Bauwerks	26
5.4.1 Zuordnung der Daten zum Lebenszyklus des Bauwerks.....	26
5.4.2 Betrachtungszeitraum.....	26
5.4.3 Bauwerksspezifische Aspekte und Auswirkungen	27
5.4.4 Szenarien	28
5.5 Anforderungen an die Qualität der Angaben	29
5.6 Anforderungen an die Nachprüfbarkeit.....	29
5.7 Transparenz der Bewertungsverfahren	29
5.8 Anforderungen an Berichte und Kommunikation.....	29
5.8.1 Allgemeines.....	29
5.8.2 Ergebnisse der Bewertung.....	29
5.8.3 Umweltbezogene, soziale und ökonomische Anforderungen aus gesetzlichen Bestimmungen und dem Lastenheft des Auftraggebers.....	31
5.8.4 Technische und funktionale Qualität.....	32
6 Anforderungen an die Verfahren zur Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität von Bau werken	32
6.1 Überblick über die Verfahren zur Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität von Bau werken	32
6.2 Kategorien für Umweltindikatoren	33
6.3 Kategorien für soziale Indikatoren	34
6.4 Kategorien für ökonomische Indikatoren.....	34
Literaturhinweise.....	36

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 15643:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 350 „Nachhaltigkeit von Bauwerken“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Dieses Dokument ersetzt eine Normenreihe, die aus folgenden Teilen besteht:

- EN 15643-1, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 1: Allgemeine Rahmenbedingungen*;
- EN 15643-2, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 2: Rahmenbedingungen für die Bewertung der umweltbezogenen Qualität*;
- EN 15643-3, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 3: Rahmenbedingungen für die Bewertung der sozialen Qualität*;
- EN 15643-4, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden — Teil 4: Rahmenbedingungen für die Bewertung der ökonomischen Qualität*;
- EN 15643-5, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken — Teil 5: Leitfaden zu den Grundsätzen für und den Anforderungen an Ingenieurbauwerke*.

Einleitung

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe Europäischer Normen, die vom CEN/TC 350 erarbeitet wurden und ein System zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken durch Anwendung eines Lebenszyklusansatzes liefern. Durch die Bewertung der Nachhaltigkeit werden die Auswirkungen und die Aspekte der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität von Gebäuden und Ingenieurbauwerken quantifiziert unter Anwendung quantitativer Indikatoren, wobei diese ohne Werturteile ermittelt werden. Zweck dieser Normenreihe ist es, eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu ermöglichen. Diese Europäische Normenreihe legt keine Richtwerte oder Qualitätsgrenzwerte fest.

Diese Normenreihe wird es ermöglichen, die Nachhaltigkeit, d. h. die umweltbezogene, soziale und ökonomische Qualität von Gebäuden und/oder Ingenieurbauwerken, gleichzeitig und vergleichbar auf der Grundlage der technischen und funktionalen Eigenschaften der beschriebenen Objekte zu erfassen.

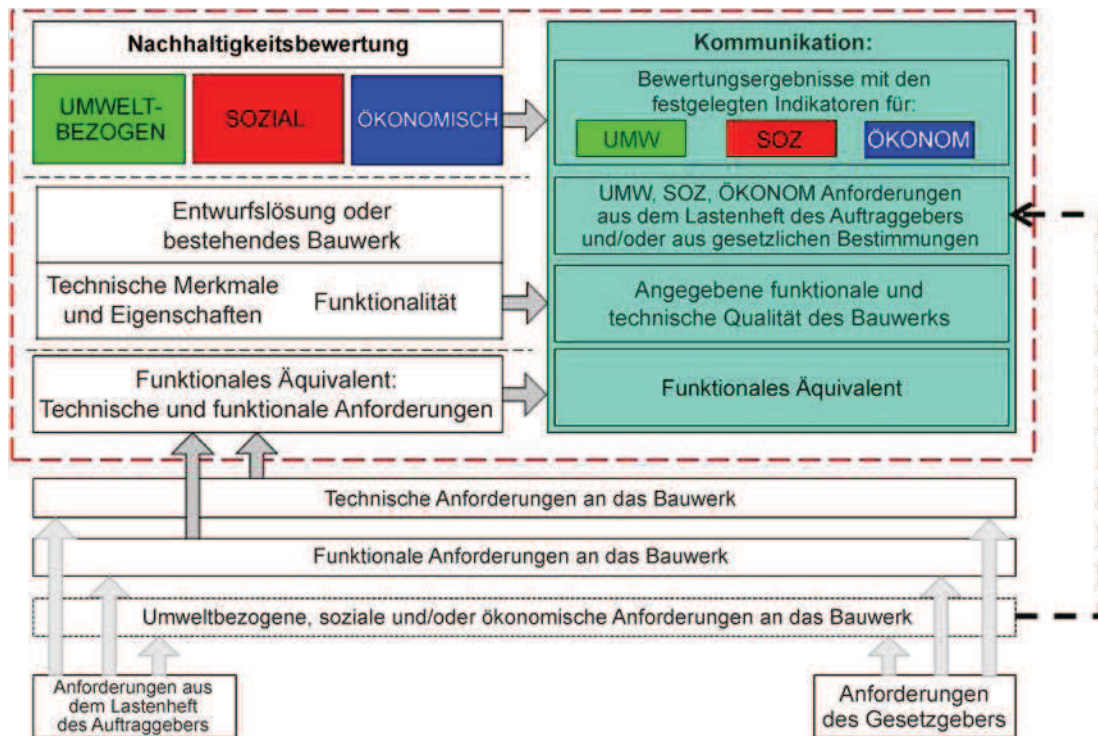
Zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken werden verschiedene Arten von Informationen verwendet. Die Ergebnisse einer Nachhaltigkeitsbewertung eines Gebäudes und/oder Ingenieurbauwerks liefern Werte für die unterschiedlichen Arten von Indikatoren sowie Angaben zu den zugehörigen Szenarien und den in die Bewertung eingehenden Phasen des Lebenszyklus.

Bei der Bewertung erfolgt die Festlegung von Szenarien und eines funktionalen Äquivalents auf der Ebene des Bauwerks. Eine Bewertung auf dieser Ebene bedeutet, dass das Beschreibungsmodell für das Bauwerk bezüglich der technischen und funktionalen Hauptanforderungen bereits im Lastenheft des Auftraggebers oder entsprechend den Anforderungen des Gesetzgebers (siehe Bild 1) festgelegt wurde.

Bewertungen können für das Gebäude oder Ingenieurbauwerk in seiner Gesamtheit, für Teile davon oder für eine Kombination von Gebäuden und/oder Ingenieurbauwerken durchgeführt werden.

Wenn auch die Beurteilung der technischen und funktionalen Qualität außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Normenreihe liegt, werden in diesem Leitfaden technische und funktionale Eigenschaften durch den Bezug auf das funktionale Äquivalent berücksichtigt. Das funktionale Äquivalent berücksichtigt die technischen und funktionalen Anforderungen und bildet die Grundlage für einen Vergleich der Bewertungsergebnisse.

Alle im Lastenheft des Auftraggebers oder durch die gesetzlichen Bestimmungen festgelegten besonderen Anforderungen an die umweltbezogene, soziale und ökonomische Qualität können angegeben und übermittelt werden. Bild 1 zeigt, wie das funktionale Äquivalent sowie die technischen und funktionalen Eigenschaften, die von den im Lastenheft des Auftraggebers oder in den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Anforderungen abweichen, angegeben und zusammen mit den Bewertungsergebnissen übermittelt werden müssen.



ANMERKUNG Der äußere Kasten mit der gestrichelten Linie stellt den Bereich dar, der durch CEN/TC 350 genormt ist.

Bild 1 — Konzeption der Bewertung der Nachhaltigkeit von Bauwerken

Wenn die Qualität des Bauwerks als Ganzes auf der konzeptionellen Ebene beschrieben wird, bilden die umweltbezogene, die soziale und die ökonomische Qualität einen Teil der Beschreibung und die technische und funktionale Qualität einen anderen Teil, wobei zwischen beiden Teilen eine Wechselbeziehung besteht. Wenn auch die Bewertung der technischen und funktionalen Qualität nicht Gegenstand dieser Normenreihe ist, bildet ihre Wechselbeziehung mit der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität die Voraussetzung für eine Bewertung der Nachhaltigkeit von Bauwerken und wird daher auch betrachtet, wie in Bild 1 dargestellt.

Die im Zusammenhang mit dem baulichen Asset stehenden Aktivitäten der Nutzer (bezeichnet als „Nutzeraktivitäten“) bilden einen Teil der Bewertung von Bauwerken. Zu diesen können beispielsweise der Kraftstoffverbrauch von Fahrzeugnutzern einer Straße als Teil der Bewertung der Infrastruktur oder der Energieverbrauch für das Pendeln zu und von einem Gebäude als Teil einer Gebäudebewertung gehören.

Es empfiehlt sich, die Bewertung zum frühestmöglichen Zeitpunkt während der Planungsphase eines Bauwerks oder eines Sanierungsprojekts (z. B. im Entwurfsstadium) durchzuführen, um die umweltbezogene, soziale und ökonomische Qualität möglichst umfassend abschätzen zu können. Im Zuge des Projektfortschritts kann zur Unterstützung der Entscheidungsfindung die Bewertung in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert werden. Es sollte eine abschließende Bewertung (des fertig gestellten Bauwerks) vorgenommen werden. Die Ergebnisse dieser abschließenden Bewertung können zur Information aller Beteiligten verwendet werden und als Grundlage für zukünftige ähnliche Projekte dienen.

Ebene des Rahmen- dokuments	Bewertung der Nachhaltigkeit von Bauwerken			Technische Eigenschaften	Funktionalität
	prEN 15643 (Überarbeitungen von EN 15643-1...5) Nachhaltigkeit von Bauwerken – Rahmenbedingungen für die Bewertung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken			Planung der Lebensdauer – Allgemeine Grundlagen ISO 15686-1	
Bauwerks- ebene	EN 15978 Bewertung der umwelt- bezogenen Qualität von Gebäuden	EN 16309 Bewertung der sozialen Qualität von Gebäuden	EN 16627 Bewer- tung der ökonomi- schen Qualität von Gebäuden	prEN W100350029 Bewertung der Optionen der nachhaltigen Modernisierung von Gebäuden	
	prEN W100350028 Bewertung von Ingenieurbauwerken			EN ISO 52000 Energie- effizienz von Gebäuden	
Produkt- ebene	EN 15804 + A1 A2 Umweltprodukt- deklarationen – Grundregeln für Bauprodukte			Verfahren zur Voraussage der Lebensdauer ISO 15686-2,	
	EN 15942 Kommunikationsformate zwischen Unternehmen			Rückmeldung aus der Praxis ISO 15868-7,	
	prEN 15941 rev Generische Daten			Referenz- nutzungsdauer und Bestimmung der Nutzungsdauer ISO 15686-8	
	prEN xxxxx Kommunikationsformate zwischen Unternehmen und Kunden				
	CEN/TR 16790 Leitfaden für EN 15804				
	CEN/TR 17005 Zusätzl. Indikatoren				

ANMERKUNG Die farbigen Kästen stehen für das aktuelle Arbeitsprogramm von CEN/TC 350.

Bild 2 — Arbeitsprogramm von CEN/TC 350

Diese Rahmenbedingungen stellen die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und Ingenieurbauwerken dar. Ziel der Norm EN 15643 ist es, Rahmenbedingungen in Form von Grundsätzen, Anforderungen und Hinweisen für die Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität von Gebäuden und/oder Ingenieurbauwerken oder einer Kombination davon auf der „Ebene des Rahmendokuments“ zu schaffen. Dieses Dokument vereint die fünf zuvor veröffentlichten Teile der Rahmennormen, d. h. EN 15643-1, -2, -3, -4 und -5, in einer einzelnen Rahmennorm.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument stellt die Grundsätze und Anforderungen für die Bewertung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken hinsichtlich ihrer umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität unter Berücksichtigung ihrer technischen Eigenschaften und Funktionalität bereit. Die Bewertungen der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität stellen die drei Aspekte der Nachhaltigkeitsbewertung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken oder einer Kombination derselben (nachfolgend als „Bauwerke“ bezeichnet) dar.

Die Rahmenbedingungen gelten für alle Arten von Bauwerken, für neue wie für Bestandsbauten, und sind für die Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualität bei neuen Bauwerken über deren gesamten Lebenszyklus und bei Bestandsbauten für deren restliche Nutzungsdauer und die Entsorgungsphase maßgeblich.

Die Nachhaltigkeitsbewertung von Bauwerken legt den Schwerpunkt auf die Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Aspekte und Auswirkungen von Bauwerken mittels quantitativer Indikatoren. Sie schließt die Bewertung des Einflusses eines Bauwerks auf die umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Aspekte und Auswirkungen auf die Region (das Einflussgebiet) und die lokale Infrastruktur über das Grundstück des Gebäudes und des Ingenieurbauwerks hinaus ein. Sie schließt die umweltbezogene, soziale und ökonomische Risikobewertung ein.

Die unter diesen Rahmenbedingungen erarbeiteten Europäischen Normen enthalten weder Festlegungen hinsichtlich der unterschiedlichen Verfahrensweisen bei der Beurteilung von Bauwerken zu Bewertungsverfahren, noch schreiben sie Grenzwerte oder Klassen für die Ermittlung der Qualität vor.

ANMERKUNG Bewertungsverfahren, Grenzwerte, Klassen oder Richtwerte können in den umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Qualitätsanforderungen im Lastenheft des Auftraggebers, durch gesetzliche Bestimmungen im Bauwesen, in nationalen Normen, in nationalen Verfahrensregeln, in Programmen zur Beurteilung oder Zertifizierung von Bauwerken usw. festgelegt sein.

Regeln zur Bewertung der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Aspekte von Organisationen, wie Managementsysteme, sind in diesem Leitfaden nicht enthalten. Jedoch werden die Folgen von Entscheidungen oder Maßnahmen, die die umweltbezogene, soziale und ökonomische Qualität des bewerteten Objektes beeinflussen, berücksichtigt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15804, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Umweltproduktdeklarationen — Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte*

EN 15978, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der umweltbezogenen Qualität von Gebäuden — Berechnungsmethode*

EN 16309, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der sozialen Qualität von Gebäuden — Berechnungsmethoden*

EN 16627, *Nachhaltigkeit von Bauwerken — Bewertung der ökonomischen Qualität von Gebäuden — Berechnungsmethoden*

EN ISO 14044, *Umweltmanagement — Ökobilanz — Anforderungen und Anleitungen (ISO 14044)*

ISO 15392:2008, *Sustainability in building construction — General principles*

ISO 15686-1:2011, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 1: General principles and framework*

ISO 15686-2, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 2: Service life prediction procedures*

ISO 15686-7, *Buildings and constructed assets — Service life planning — Part 7: Performance evaluation for feedback of service life data from practice*

ISO 15686-8, *Buildings and constructed assets — Service-life planning — Part 8: Reference service life and service-life estimation*

ISO/TS 15686-9, *Buildings and constructed assets — Service-life planning — Part 9: Guidance on assessment of service-life data*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Zugänglichkeit

Fähigkeit eines Raums oder Dienstes, auf einfache Weise betreten oder genutzt zu werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anforderungen an die Zugänglichkeit hängen von den Bedürfnissen der Nutzer sowie den Aktivitäten während des Lebenszyklus des Gebäudes oder Ingenieurbauwerks ab, z. B. Bautätigkeiten, Instandhaltung und Rückbau.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die „barrierefreie Nutzung von Gebäuden“ bezieht sich auf Anforderungen an die Zugänglichkeit zur Erfüllung der Bedürfnisse von Nutzern mit eingeschränkter Mobilität.

[QUELLE: ISO 15392:2019, modifiziert]

3.2

Anpassbarkeit

Eigenschaft des Gegenstands der Bewertung oder von Teilen davon, in Hinblick auf seine Eignung für eine bestimmte Nutzung geändert werden zu können

[QUELLE: ISO 21929-1:2011, modifiziert]

3.3

Einflussgebiet

Bereich oder Bereiche, der/die ein Bauwerk umgibt/umgeben und der/die während des gesamten Lebenszyklus des Bauwerks durch dessen Nutzung und Betrieb von Änderungen der ökonomischen, umweltbezogenen und sozialen Bedingungen beeinflusst werden kann/können

Anmerkung 1 zum Begriff: Das Einflussgebiet wird für jeden Aspekt definiert.

Anmerkung 2 zum Begriff: Das Einflussgebiet kann variieren und hängt beispielsweise von der Nutzung des Bauwerks, seiner geographischen Lage und der Phase des Lebenszyklus ab.

Anmerkung 3 zum Begriff: Das Einflussgebiet bezieht sich nicht auf die Bauprodukte, sondern nur auf die Bauwerke.

BEISPIEL Steine aus China; China befindet sich nicht im Einflussgebiet.

[QUELLE: ISO/TS 21929-2:2015]

3.4

Bauwerksteil

zusammengesetztes Bauteil

Komponente oder Komponenten, die in das Bauwerk eingefügt ist/sind

3.5

Verfüllung

Verwertungsverfahren, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle ersetzen Materialien, die keine Abfälle sind, sind für die vorstehend genannten Zwecke geeignet und sind auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt

[QUELLE: Richtlinie (EU) 2018/851, modifiziert]

3.6

Aufgabenstellung

schriftlich abgefasstes Dokument im Sinne eines Lastenheftes, in dem die Anforderungen des Auftraggebers an ein Bauprojekt festgelegt sind

[QUELLE: ISO 6707-2:2017, modifiziert]

3.7

Gebäude

üblicherweise geschlossenes Bauwerk, das hauptsächlich dem Schutz seiner Bewohner oder seiner Inhalte dient und so konstruiert ist, dass es sich dauerhaft an einem Ort befindet

[QUELLE: ISO 6707-1:2017, modifiziert]

3.8

gebaute Umwelt

Gesamtheit der in einem bestimmten Bereich vorhandenen Gebäude, Ingenieurbauwerke, Außenanlagen (landschaftlich gestalteten Flächen), der angeschlossenen Infrastruktur und der weiteren Ingenieurbauwerke

[QUELLE: ISO 6707-1:2017, modifiziert]

3.9

Nebenprodukt

Co-Produkt aus einem Prozess, dessen Herstellung beiläufig oder nicht beabsichtigt erfolgt und nicht vermieden werden kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Abfälle sind keine Nebenprodukte.

[QUELLE: ISO 21930:2017]

3.10

Ingenieurbauwerke

Bauwerke, die aus einer Konstruktion wie einem Damm, einer Brücke, Straße, Schienenwegen, Start- und Landebahnen, versorgungstechnischen Anlagen, einer Rohrleitung oder einem Kanalisationssystem bestehen oder durch Arbeiten wie Ausbaggern, Erdarbeiten und geotechnische Prozesse entstehen, jedoch kein Gebäude und damit verbundene Grundstücksarbeiten umfassen

[QUELLE: ISO/TS 21929-2:2015]

3.11

Co-Produkt

ein oder mehrere Produkte aus demselben Prozessmodul, das/die aber nicht Gegenstand der Bewertung ist/sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Co-Produkt und Produkt haben denselben Status und werden verwendet, um mehrere voneinander unterschiedene Produktflüsse aus demselben Prozessmodul zu identifizieren. Wenn eines von zwei oder mehreren Co-Produkten Gegenstand der Bewertung der Umweltproduktdeklaration (EPD) ist, wird dieses üblicherweise als Produkt verstanden und die anderen Outputs (ISO 14040:2006, 3.25) werden als Co-Produkte betrachtet. Wenn eines der Co-Produkte ein Input (ISO 14040:2006, 3.21) für einen Prozess (ISO 14040:2006, 3.11) ist, wird dieses üblicherweise als Produkinput betrachtet. Abfall (3.56) ist der einzige Output, der nicht als Produkt betrachtet wird und der somit vom Co-Produkt und Produkt zu unterscheiden ist.

[QUELLE: ISO 21930:2017]

3.12

Auftraggeber

Person oder Organisation, die die Bereitstellung, Änderung oder Erweiterung eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks anfordert und die Erstellung und Bewilligung der Aufgabenstellung im Sinne eines Lastenheftes verantwortet

[QUELLE: ISO 6707-1:2017, modifiziert]

3.13

Komponente

Bauprodukt, das als selbstständige Einheit hergestellt wurde, um einer oder mehreren bestimmten Funktion(en) zu dienen

[QUELLE: ISO 6707-1:2017]

3.14

Bauprodukt

Gegenstand, der hergestellt oder bearbeitet wurde, um in ein Bauwerk eingefügt zu werden

3.15

Baustelle

festgelegte Grundstücksfläche, auf der sich ein Gebäude oder ein Ingenieurbauwerk befindet oder errichtet werden soll und auf der Bautätigkeiten und mit dem Gebäude oder dem Bauwerk in Zusammenhang stehende Arbeiten an Außenanlagen stattfinden

[QUELLE: ISO 6707-1:2017, modifiziert]

3.16

Bautätigkeit

Maßnahmen zur Erstellung eines Bauwerks

[QUELLE: ISO 6707-1:2017]

3.17

Bauwerk

Gebautes oder durch Baumaßnahmen Entstandenes

Anmerkung 1 zum Begriff: Dazu gehören Gebäude, Ingenieurbauwerke, Konstruktionen, Landschaften, Außenanlagen und andere Arten von Bauwerken innerhalb einer gebauten Umwelt.

Anmerkung 2 zum Begriff: In der Ökonomie werden fertiggestellte Bauwerke in der Regel als bauliche Assets verstanden.

[QUELLE: ISO/FDIS 15392:2019]

3.18

Abschneidekriterien

Festlegung der Menge der Ressourcenströme oder des Grades der Relevanz, die/der mit Prozessmodulen oder Produktsystemen verbunden sind/ist, welche von einer Studie auszuschließen sind

[QUELLE: EN ISO 14044:2006]

3.19

Charakterisierungsfaktor

Faktor, der aus einem Charakterisierungsmodell abgeleitet wurde, das für die Umwandlung des zugeordneten Sachbilanzergebnisses in die gemeinsame Einheit des Wirkungsindikators angewendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Die gemeinsame Einheit erlaubt die Berechnung des Wirkungsindikatorwertes.

[QUELLE: EN ISO 14044:2006]

3.20

Außerbetriebnahme

Maßnahmen, um ein Gebäude oder ein Ingenieurbauwerk oder Bauwerksteil aus dem Betriebszustand in einen Zustand ohne Betrieb zu überführen

3.21

Endenergie

Gesamtenergie, die, angegeben je Energieträger, durch die Systemgrenze hindurch an das technische Betriebssystem geliefert wird, um die berücksichtigten Nutzungsanforderungen zu befriedigen oder um Strom zu erzeugen

[QUELLE: EN 15603:2008]

3.22

geplante Nutzungsdauer

vom Planer vorgesehene Nutzungsdauer

[QUELLE: ISO 15686-1:2011]

3.23

Beseitigung

Behandlung von Abfällen, die nicht der Rückgewinnung dient

[QUELLE: Richtlinie 2008/98/EG, modifiziert]

3.24

Dauerhaftigkeit

Fähigkeit, die geforderte technische Qualität über die Nutzungsdauer beizubehalten, die einer bestimmten Instandhaltung unter dem Einfluss vorhersehbarer, in den Szenarien berücksichtigter Einwirkungen unterliegt

Anmerkung 1 zum Begriff: Vorhersehbare Einwirkungen beziehen sich auf „übliche“ Faktoren, von denen erwartet werden könnte, dass sie sich auf die Bauwerke oder Teile davon auswirken. Mögliche abschwächende Faktoren umfassen beispielsweise Temperatur, Feuchte, Wasser, UV-Strahlung, Abrieb, chemischen Angriff, biologischen Angriff, Korrosion, Bewitterung, Frost, Frost-Tau-Wechsel und Ermüdung.

3.25

ökonomischer Aspekt

Eigenschaften von Bauwerken, Bauwerksteilen, Prozessen oder Dienstleistungen, die im Verlauf deren Lebenszyklus eine Veränderung der ökonomischen Bedingungen herbeiführen können

[QUELLE: ISO 15392:2008]

3.26

ökonomische Auswirkung

Änderung der ökonomischen Bedingungen, unabhängig davon, ob sie schädlich oder günstig ist, und die ganz oder teilweise durch ökonomische Aspekte verursacht wird

[QUELLE: ISO 15392:2008, modifiziert]

3.27

ökonomische Qualität

Qualität in Bezug auf ökonomische Auswirkungen und ökonomische Aspekte

[QUELLE: ISO 15392:2008]

3.28

Energierückgewinnung

Verwertungsverfahren, bei dem Werkstoffe zur Energieerzeugung als Brennstoff im Kraftwerk verwendet werden, wobei die Energieeffizienz bei 65 %* oder höher liegt, oder die Wiederaufbereitung von Werkstoffen, die als Sekundärbrennstoffe für die Eingabe in ein anderes Produktsystem verwendet werden sollen

Anmerkung 1 zum Begriff: * Die Anforderung an die Energieeffizienz bei der Energierückgewinnung liegt für betriebene Anlagen und solche, die in Übereinstimmung mit anwendbarer Gemeinschaftsgesetzgebung vor dem 1. Januar 2009 genehmigt werden, bei mindestens 60 %.

[QUELLE: Richtlinie (EU) 2018/851, modifiziert]

3.29

Umweltaspekt

Eigenschaften von Ingenieurbauwerken, Bauwerksteilen, Prozessen oder Dienstleistungen, die im Verlauf deren Lebenszyklus eine Veränderung der Umwelt herbeiführen können

[QUELLE: ISO 21931-1:2010]

3.30

Umweltauswirkung

Veränderung der Umwelt, unabhängig davon, ob sie schädlich oder günstig ist, die ganz oder teilweise durch Umweltaspekte verursacht wird

[QUELLE: ISO 21931-1:2010, ISO 15392:2008]

3.31

umweltbezogene Qualität

Qualität in Bezug auf Umweltauswirkungen und Umweltaspekte

[QUELLE: ISO 15392:2008]

3.32

umweltbezogene Risikoanalyse

systematische Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens bestimmter Sachverhalte und ihrer negativen Folgen für die Umwelt sowie der Abgleich der Ergebnisse dieser Einschätzung mit vorgegebenen Kriterien, mit dem Ziel, ihre Bedeutung für die Umwelt zu ermitteln

[QUELLE: ISO/IEC Guide 73:2009, modifiziert]

3.33

angenommene Nutzungsdauer

Nutzungsdauer, die ein Gebäude, ein Ingenieurbauwerk oder ein Bauwerksteil erwartungsgemäß unter einer Reihe spezifischer Nutzungsbedingungen hat und die mithilfe von Angaben zur Referenz-Nutzungsdauer nach Berücksichtigung aller Abweichungen der spezifischen Nutzungsbedingungen von den Referenzbedingungen ermittelt wird

[QUELLE: 15686-1:2011, modifiziert]

3.34

exportierte Energie

Gesamtenergie, die, angegeben je Energieträger, vom Gebäude oder Ingenieurbauwerk aus durch die Systemgrenze transportiert wird

3.35

Außenanlagen

gesamte Infrastruktur außerhalb der Gebäudekonstruktion, die ausschließlich oder in erster Linie für die Erstellung des Bauwerks oder dessen Instandhaltung benötigt wird

3.36

Kapitalwert

Gesamtsumme der Kosten und Erträge im Zusammenhang mit den ökonomischen Aspekten unter Berücksichtigung des Preisniveaus, die in Geldeinheiten angegeben wird

3.37

Süßwasser

Wasser mit einer geringen Konzentration von gelösten Feststoffen

Anmerkung 1 zum Begriff: Süßwasser enthält üblicherweise weniger als 1 000 mg je Liter gelöste Feststoffe und wird im Allgemeinen als geeignet für die Entnahme und herkömmliche Aufbereitung zur Herstellung von Trinkwasser angenommen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Konzentration der vollständig gelösten Feststoffe kann erheblichen räumlichen und/oder zeitlichen Schwankungen unterliegen.

[QUELLE: ISO 14046:2014, 3.1.1]

3.38

funktionales Äquivalent

als Grundlage für Vergleiche dienende quantifizierte funktionale Anforderungen und/oder technische Anforderungen an ein Gebäude, ein Ingenieurbauwerk oder ein Bauwerksteil

[QUELLE: ISO 21931-1:2010, modifiziert]

3.39

funktionale Qualität

Qualität in Bezug auf die Funktionalität eines Bauwerks oder Bauwerksteils, die vom Auftraggeber, von den Nutzern und/oder auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird

[QUELLE: ISO 15686-10:2010, modifiziert]

3.40

funktionale Anforderung

Art und Grad der Funktionalität eines Gebäudes, eines Ingenieurbauwerks oder eines Bauwerksteils, die/der vom Auftraggeber, von den Nutzern und/oder auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird

[QUELLE: ISO 15686-10:2010, modifiziert]

3.41

funktionale Einheit

quantifizierter Nutzen eines Produktsystems für die Verwendung als Vergleichseinheit

[QUELLE: EN ISO 14040:2006]

3.42

Funktionalität

Eignung oder Nützlichkeit hinsichtlich eines bestimmten Zwecks oder einer bestimmten Maßnahme

[QUELLE: ISO 15686-10:2010]

3.43

Übergabe

Handlung, in welcher der Besitz des fertiggestellten Bauwerks mit oder ohne Vorbehalt an den Auftraggeber übergeht

[QUELLE: ISO 6707-2:2017]

3.44

Wirkungskategorie

Klasse, die wichtige Umweltthemen repräsentiert und der Sachbilanzergebnisse zugeordnet werden können

[QUELLE: EN ISO 14044:2006]

3.45

Wirkungskategorie-Indikator

quantifizierbare Darstellung einer Wirkungskategorie

[QUELLE: EN ISO 14044:2006]

3.46

Informationsmodul

Datensatz, der die Grundlage einer Typ-III-Umweltdeklaration bildet und ein oder mehrere, den Lebenszyklus eines Produkts in Teilen beschreibende Prozessmodule umfasst

[QUELLE: ISO 14025:2006]

3.47

integriertes technisches System

eingebaute technische Ausrüstung zur Unterstützung des Betriebs und der Instandhaltung eines Gebäudes oder Ingenieurbauwerks

Anmerkung 1 zum Begriff: Darin enthalten sind auch die Gebäudetechnik und weitere Systeme wie sanitäre Anlagen, Sicherheitssysteme, Brandschutzsysteme, interne Transportsysteme, Gebäudeautomatisierung und -leittechnik sowie IT-Kommunikationssysteme.

3.48

Nutzungsbedingung

Umstand, der sich bei üblicher Nutzung auf die Qualität eines Bauwerks oder Bauwerksteils auswirken kann

[QUELLE: ISO 15686-8:2008]

3.49

Grad der Funktionalität

Zahl, die die relative Funktionalität eines bestimmten Themas für eine Nutzer- oder Kundengruppe auf einer vorgegebenen Nachfrageskala von der niedrigsten bis zur höchsten (Funktionalität) ausdrückt

[QUELLE: ISO 15686-10:2010]

3.50

Lebenszyklus

aufeinander folgende und miteinander verbundene Phasen der Lebensdauer des betrachteten Gegenstands

3.51

Ökobilanz

LCA (en: life cycle assessment)

Zusammenstellung und Beurteilung der Input- und Outputflüsse und der möglichen Auswirkungen eines Produktsystems auf die Umwelt im Verlauf seines Lebenszyklus

Anmerkung 1 zum Begriff: In diesem Zusammenhang wird ein Bauwerk oder Bauwerksteil als „Produkt“ und als Teil eines „Produktsystems“ angesehen.

[QUELLE: EN ISO 14044:2006]

3.52

Lebenszykluskosten

LCC

Kosten, die durch ein Bauwerk oder Bauwerksteil über dessen gesamten Lebenszyklus entstehen

3.53

Wirkungsabschätzung

LCIA (en: life cycle impact assessment)

Bestandteil der Ökobilanz, der dem Erkennen und der Beurteilung der Größe und Bedeutung von potenziellen Umweltwirkungen eines Produktsystems im Verlauf des Lebenszyklus des Produkts dient

Anmerkung 1 zum Begriff: In diesem Zusammenhang wird ein Bauwerk oder Bauwerksteil als „Produkt“ und als Teil eines „Produktsystems“ angesehen.

[QUELLE: EN ISO 14044:2006]

3.54

Sachbilanz

LCI (en: life cycle inventory analysis)

Bestandteil der Ökobilanz, der die Zusammenstellung und Quantifizierung von Inputs und Outputs eines Produkts im Verlauf seines Lebenszyklus umfasst

Anmerkung 1 zum Begriff: In diesem Zusammenhang wird ein Bauwerk oder Bauwerksteil als „Produkt“ und als Teil eines „Produktsystems“ angesehen.

[QUELLE: EN ISO 14044:2006]

3.55

Instandhaltungsfreundlichkeit

Fähigkeit einer Komponente, eines zusammengesetzten Bauteils (Bauwerksteils) oder eines Bauwerks, einen Zustand zu wahren, in dem ihre/seine Funktionsanforderungen erfüllt werden können oder, beim Auftreten von Fehlern, in einen solchen Zustand zurückversetzt werden zu können

[QUELLE: ISO 6707-1:2017, modifiziert]

3.56

Instandhaltung

Kombination aller geplanten technischen und damit verbundenen verwaltungstechnischen Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer eines Bauwerks oder Bauwerksteils dazu dienen, den Zustand zu erhalten, in dem die Funktionsanforderungen erfüllt werden können

[QUELLE: ISO 15686-1:2011, modifiziert]

3.57

nicht erneuerbare Energie

Energie, die Quellen entnommen wird, die nicht als erneuerbare Energiequellen definiert sind

3.58

nicht erneuerbare Ressource

Ressource, die in einer begrenzten Menge vorliegt und im menschlichen Zeithorizont nicht wiederherstellbar ist

[QUELLE: ISO 21930:2017]

3.59

Energieeinsatz für den Betrieb

Energieverbrauch während der Nutzung und des Betriebs des Bauwerks

3.60

Wassereinsatz für den Betrieb

Wasserverbrauch während der Nutzung und des Betriebs des Bauwerks

3.61

Qualität

Größe, die das Ausmaß eines bestimmten Aspektes des betrachteten Gegenstandes zu bestimmten Anforderungen, Richtwerten und/oder Zielgrößen in Bezug setzt

3.62

Primärenergie

Energie, die keinerlei Umformungs- oder Umwandlungsprozessen unterlegen hat

[QUELLE: EN 15603:2008]

3.63

Projektspezifikation

Spezifizierung von Bauwerken für ein bestimmtes Projekt, in dem die Bautätigkeiten und die zu verwendenden Bauprodukte und die Art ihrer Anwendung vorgeschrieben werden

[QUELLE: ISO 6707-2:2017, modifiziert]

3.64

Rückgewinnung

Behandlung von Abfall, die den Zweck hat, andere Ressourcen zu ersetzen oder Abfall für diesen Zweck aufzubereiten

3.65

Recycling

Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Recyclingmaßnahmen umfassen:

- das *Recycling* organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich Kompostierung und weiterer biologischer Umwandlungsprozesse);
- das *Recycling* von Metallen und Metallverbindungen; und
- das *Recycling* weiterer anorganischer Werkstoffe,

wie in Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG festgelegt.

Anmerkung 2 zum Begriff: Das Recycling schließt nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind, oder andere Verwertungsverfahren nach Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG ein.

[QUELLE: Richtlinie 2008/98/EG, modifiziert]

3.66

Referenz-Nutzungsbedingungen

Nutzungsbedingungen, unter denen die Angaben zur Referenz-Nutzungsdauer gelten

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Referenz-Nutzungsbedingungen können auf Angaben beruhen, die durch Prüfung oder Aufzeichnung der Qualität oder durch Angaben zur tatsächlichen Nutzungsdauer einer Komponente erlangt wurden.

[QUELLE: ISO 15686-8:2008]

3.67

Referenz-Nutzungsdauer

RSL (en: reference service life)

Nutzungsdauer, die unter einer bestimmten Reihe, d. h. Referenzreihe, von Nutzungsbedingungen für ein Bauprodukt zu erwarten ist und die die Grundlage für die Abschätzung der Nutzungsdauer unter anderen Nutzungsbedingungen bilden kann

[QUELLE: ISO 21930:2017]

3.68

Angaben zur Referenz-Nutzungsdauer

RSL-Angaben

Informationen, die die Referenz-Nutzungsdauer und alle qualitativen oder quantitativen Angaben zur Beschreibung der Gültigkeit der Referenz-Nutzungsdauer umfassen

BEISPIEL Typische Angaben, die die Gültigkeit der Referenz-Nutzungsdauer beschreiben, umfassen die Beschreibung der Komponente, für die sie gilt, die Referenz-Nutzungsbedingungen, unter denen sie gilt, sowie ihre Qualität.

[QUELLE: ISO 15686-8:2008]

3.69

Betrachtungszeitraum

Zeitraum, über den die zeitabhängigen Eigenschaften des Bewertungsgegenstandes analysiert werden

Anmerkung 1 zum Begriff: In einigen Fällen kann der Betrachtungszeitraum erheblich von der geforderten Nutzungsdauer des Bauwerks abweichen.

[QUELLE: EN 15978:2011]

3.70

Modernisierung

umfassende (wesentliche) Veränderungen und Verbesserungen an einem bestehenden Bauwerk mit dem Ziel, dieses in einen annehmbaren Zustand zu versetzen

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Modernisierung kann zur Förderung der Fortsetzung der aktuellen Funktion oder einer Änderung der Funktion zu einer neuen Nutzung hin durchgeführt werden.

[QUELLE: ISO 6707-1:2017, modifiziert]

3.71

erneuerbare Energie

Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Quellen

BEISPIEL Windenergie, Sonnenenergie (Photovoltaik), solarthermische, geothermische oder hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

[QUELLE: Richtlinie 2008/98/EG, modifiziert]

3.72

erneuerbare Ressource

Ressource, die im menschlichen Zeithorizont nachwächst oder auf natürliche Art erneuert oder gereinigt werden kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine erneuerbare Ressource kann versiegen, durch angemessene Bewirtschaftung aber dauerhaft zur Verfügung stehen. Beispiele sind Holz aus Wäldern, Gras auf Weiden und fruchtbarer Boden.

[QUELLE: ISO 21930:2017]

3.73

Instandsetzung

Maßnahmen außerhalb der geplanten Instandhaltung, um die Komponente oder das zusammengesetzte Bauteil durch Erneuerung, Austausch oder Ausbesserung von verschlissenen, beschädigten oder degradierten Teilen in einen annehmbaren Zustand zurückzusetzen, ohne seine ursprünglichen Parameter zu verändern

Anmerkung 1 zum Begriff: Instandsetzung bezieht sich auf ungeplante Maßnahmen infolge des Verlusts der Funktion der Komponente oder des zusammengesetzten Bauteils, der aufgrund fehlender ordnungsgemäßer geplanter Instandhaltung eintreten kann.

[QUELLE: ISO 6707-1:2017, modifiziert]

3.74

geforderte Nutzungsdauer

Nutzungsdauer, die vom Auftraggeber oder auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen gefordert wird

3.75

Resilienz

Fähigkeit, potentiell störenden Ereignissen oder Bedingungen natürlicher oder künstlicher Art standzuhalten, sich an diese anzupassen oder sich von diesen schnell zu erholen, um die beabsichtigte Funktion aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen

[QUELLE: ISO/FDIS 15392:2019]

3.76

Wiederverwendung

Prozess, durch den Produkte oder Komponenten, die kein Abfall sind, mit dem gleichen Zweck, für den sie hergestellt wurden, erneut genutzt oder für andere Zwecke ohne Wiederaufbereitung verwendet werden

[QUELLE: Richtlinie 2008/98/EG, modifiziert]

3.77

Szenario

Erfassung von Annahmen und Angaben, die eine erwartete Abfolge möglicher zukünftiger Ereignisse betreffen

3.78

Sekundärbrennstoff

Brennstoff, der aus einer früheren Nutzung oder aus Abfällen aus einem früheren Produktsystem rückgewonnen wurde und als Input in ein anderes Produktsystem verwendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Prozesse, bei denen ein Sekundärbrennstoff entsteht, werden von dem Punkt (d. h. von der Systemgrenze) an betrachtet, an dem der Sekundärbrennstoff aus einem früheren Produktsystem in das Produktsystem eintritt.

Anmerkung 2 zum Begriff: Sekundärbrennstoffe können aus einer früheren Nutzung oder aus Abfällen rückgewonnen werden, z. B. Lösemittel, Holz, Reifen, Öl, tierische Fette.

Anmerkung 3 zum Begriff: In Abhängigkeit vom Status der Werkstoffe, bevor sie zu Abfall wurden, können Sekundärbrennstoffe erneuerbar oder nicht erneuerbar sein.

[QUELLE: ISO 21930:2017]

3.79

Sekundärstoff

Werkstoff, der aus einer früheren Nutzung oder aus Abfällen aus einem anderen Produktsystem rückgewonnen wurde und als Eingabe in ein anderes Produktsystem verwendet wird

BEISPIELE Recyceltes Altmetall, Betonbruch, Glasbruch, recycelte Holzabfälle, recyceltes Kunststoffgranulat.

Anmerkung 1 zum Begriff: Sekundärstoffe werden an dem Punkt (d. h. an der Systemgrenze) gemessen, an dem der Sekundärstoff aus einem anderen Produktsystem in das Produktsystem eintritt.

[QUELLE: ISO 21930:2017]

3.80

Nutzungsdauer

Zeitspanne nach der Errichtung eines Bauwerks oder Bauwerksteils, in der dieses die technischen Anforderungen und die funktionalen Anforderungen erfüllt oder übertrifft

[QUELLE: ISO 15686-1:2011]

3.81

Entwurfsphase

Phase, in der alternative Entwurfsvorschläge beurteilt werden und eine Vorzugslösung erarbeitet wird, die genügt, um die Zustimmung des Auftraggebers zu erhalten

[QUELLE: ISO 6707-2:2017]

3.82

sozialer Aspekt

Eigenschaften von Bauwerken, Bauwerksteilen, Prozessen oder Dienstleistungen, die im Verlauf deren Lebenszyklus eine gesellschaftliche Veränderung oder eine Veränderung der Lebensqualität herbeiführen können

[QUELLE: ISO 15392:2008]

3.83

soziale Auswirkung

gesellschaftliche Veränderung oder Veränderung der Lebensqualität, unabhängig davon, ob sie schädlich oder günstig ist, die ganz oder teilweise durch soziale Aspekte verursacht wird

[QUELLE: ISO 15392:2008, modifiziert]

3.84

soziale Qualität

Qualität hinsichtlich der sozialen Auswirkungen und sozialen Aspekte

[QUELLE: ISO 15392:2008]

3.85

Beteiligter

interessierte Partei

Person oder Organisation, die eine Entscheidung oder Tätigkeit beeinflussen kann, die davon beeinflusst sein kann, oder sich davon beeinflusst fühlen kann

BEISPIEL Kunden, Gemeinschaften, Lieferanten, Regulierungsbehörden, nichtstaatliche Organisationen, Investoren und Angestellte.

[QUELLE: ISO/FDIS 15392:2019]

3.86

Nachhaltigkeit

Zustand des Gesamtsystems, einschließlich der umweltbezogenen, sozialen und ökonomischen Aspekte, innerhalb dessen gegenwärtige Erfordernisse erfüllt werden, ohne die Fähigkeit zukünftiger Generationen zur Erfüllung ihre eigenen Erfordernisse zu beeinträchtigen

Anmerkung 1 zum Begriff: Umweltbezogene, soziale und ökonomische Aspekte stehen in Wechselwirkung zueinander, sind voneinander abhängig und werden häufig als die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit bezeichnet.

Anmerkung 2 zum Begriff: Im Kontext der Errichtung von Gebäuden und Ingenieurbauwerken bezieht sich der Begriff auf den Beitrag der Attribute der bei der Bauausführung durchgeführten Aktivitäten oder der bei der Bauausführung verwendeten Produkte oder Dienstleistungen bzw. der Nutzung von Bauwerken zum Erhalt von Teilen des Ökosystems und ihren Funktionen für zukünftige Generationen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Während die Herausforderung der Nachhaltigkeit global ist, sind die Strategien zur Erreichung der Nachhaltigkeit im Bauwesen lokal und hinsichtlich Kontext und Inhalt von Region zu Region verschieden.

Anmerkung 4 zum Begriff: Nachhaltigkeit ist das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

[QUELLE: ISO/FDIS 15392:2019]

3.87

Bewertung der Nachhaltigkeit von Bauwerken

auf der Ebene des Bauwerks erfolgende Kombination der Bewertungen der umweltbezogenen Qualität, sozialen Qualität und ökonomischen Qualität unter Berücksichtigung der technischen und funktionalen Anforderungen an ein Bauwerk oder Bauwerksteil

3.88

Systemgrenze

Reihe von Kriterien, aus denen sich ergibt, welche Prozessmodule einer Bewertung unterzogen werden

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Systemgrenze legt fest, was in der Bewertung inbegriffen ist und was nicht.

[QUELLE: ISO 14040:2006]

3.89

gebäudetechnisches System

die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmwasserbereitung für den häuslichen Gebrauch, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, Elektrizitätserzeugung am Gebäudestandort oder für eine Kombination derselben, einschließlich Systemen, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen

[QUELLE: Richtlinie (EU) 2018/844, modifiziert]

3.90

technische Qualität

Qualität hinsichtlich der Fähigkeit eines Bauwerks oder Bauwerksteils, die gefordert wird oder eine Folge der vom Auftraggeber, von den Nutzern und/oder in gesetzlichen Bestimmungen gestellten Anforderungen ist

3.91

technische Anforderung

Art und Niveau der technischen Eigenschaften eines Bauwerks oder Bauwerksteils, die gefordert werden oder eine Folge der vom Auftraggeber, von den Nutzern und/oder in gesetzlichen Bestimmungen gestellten Anforderungen sind